

Anregungen zur neuen Gemeindeordnung der SP Wetzikon Erneuerung der Gemeindeordnung und Umsetzung der neuen Verfassung des Kantons Zürich

Artikel-Nr. beziehen sich auf die Muster-Gemeindeordnung (GO) des Gemeindeamts des Kanton Zürich bzw. auf die Kantonsverfassung (KV)

Bemerkung

Formulierungsvorschlag GO

Art. 16 KV, Petitionsrecht:

Petitionen aus der Bevölkerung sind vom Gemeinderat oder einem von ihm bezeichneten Organ nach einem festgelegten Verfahren zu prüfen und innert Frist zu beantworten.

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Art. 17 KV, Öffentlichkeitsprinzip:

Der Gemeinderat informiert vierteljährlich oder anlässlich der Gemeindeversammlung proaktiv über den Stand aller wichtigen Geschäfte.

Art. 19 der KV verlangt, dass sich auch die Gemeinden für die Verwirklichung der Sozialziele der Bundes- und der Kantonsverfassung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten einsetzen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe ist dem Gemeinderat zu übertragen. Der Gemeinderat wird verpflichtet der Gemeinde jährlich über den Stand der Umsetzung der Sozialziele in der Gemeinde Bericht zu erstatten.

Einfügen unter Mustergemeindeordnung politische Gemeinde (ohne Parlament), Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

...

... die Abnahme des jährlichen Berichtes des Gemeinderates über den Stand der Umsetzung der Sozialziele.

Art. 39 KV verpflichtet die Gemeinden, das demokratische politische Engagement ihrer Bevölkerung zu unterstützen. Sie haben eine Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung der Jugendlichen auf deren Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft.

In der neuen Gemeindeordnung ist inhaltlich festzuhalten wie diese Unterstützung aussehen kann.

z. B.

- *Beratung von InitiantInnen*
- *zur Verfügung stellen von Versammlungsraume*
- *Bewilligungen für Standaktionen*
- *Beteiligung an Bildungsangeboten für Jugendliche*
- ...

 Art. 9 Muster-GO, Nachträgliche Urnenabstimmung

Die SP begrüsst diese Bestimmung sehr, da es damit schwieriger wird die Gemeindeversammlung zu manipulieren und ein Geschäft ist weniger von der Zufälligkeit der Zusammensetzung einer Gemeindeversammlung abhängig.

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

 Art. 81 Abs. 4 KV, Ombudsstelle

Die Ombudsstelle kann auch in Gemeinden tätig werden, deren GO dies vorsieht.

Diese Bestimmung sollte aufgenommen werden; es nützt den EinwohnerInnen, wenn sie wissen, wohin sie sich mit Klagen und Anfragen wenden können. Ombudsstellen erlauben es oft, Unklarheiten und Missverständnisse rechtzeitig aus dem Weg zu räumen, ohne dass die Aufsichtsbehörden oder die Gerichte angerufen werden müssen.

Einfügen unter Mustergemeindeordnung politische Gemeinde (ohne Parlament), neuer Titel und neuer Art. 41

5. Ombudsstelle

Art. 41 Zuständigkeit

Die kantonale Ombudsstelle ist auch für Beschwerden gegen die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung zuständig.

Die Bestimmungen über die Ombudsperson des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) gelten sinngemäss.

Zweckverbände müssen bis Ende 2009 ihre Statuten der neuen KV anpassen. Neu gilt der Grundsatz, dass Zweckverbände demokratisch zu regeln sind. D. h. unter anderem: Wer in einer Delegiertenversammlung etc. Einsitz nimmt muss demokratisch gewählt worden sein. Und im Sinne der Transparenz am besten explizit für dieses Vertretung.

Einfügen unter Mustergemeindeordnung politische Gemeinde (ohne Parlament), Art. 11 Ziff. 4

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

...

... 2 die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden.

 Zweckverbände:

Mit dieser Demokratisierung soll dem Trend begegnet werden, dass laufend Gemeindeaufgaben von Zweckverbänden wahrgenommen und damit der demokratischen Kontrolle entzogen werden.

Einfügen unter Mustergemeindeordnung politische Gemeinde (ohne Parlament), Art. 8 Ziff. 6

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

...

... 6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden. Über die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen wird im gesamten Zweckverbandsgebiet abgestimmt. .
